



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 186/2013

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
09.09.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	24.09.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.09.2013	Entscheidung

Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Überwachungspflicht durch den Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Überwachungspflicht der Kleinkläranlagen (s. § 53 Abs.1. Satz 2 Ziffer 6 LWG) durch den Kreis Coesfeld wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Außenbereich von Coesfeld ist die Abwasserbeseitigung auf rd. 470 Grundstücken dezentral über eine Kleinkläranlage geregelt. Die Anlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Je nach Anlagentypus ist es erforderlich, die Anlage von einem Sachkundigen in unterschiedlichen Abständen warten zu lassen.

Neben dieser regelmäßigen Wartung durch Sachkundige, sind die Kleinkläranlagen sowohl durch die jeweilige Gemeinde – im Rahmen der Abwasserbeseitigung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz (LWG)) -, als auch durch die untere Wasserbehörde - im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG) - zu überwachen.

Um Doppelüberwachungen zu vermeiden, sollen die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld bei einer Behörde gebündelt werden.

Da der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde bereits die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung bzw. Sanierung von Kleinkläranlagen erteilt, erscheint es zweckmäßig, ihm auch die anschließende Überwachung dieser Anlagen zu übertragen.

Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ des Landes NRW. Durchschnittlich werden die Kleinkläranlagen zukünftig alle 6-8 Jahre durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld untersucht. Hierbei entstehen den Anlagenbetreibern Kosten von voraussichtlich 120 € je Prüfung.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung